

## **Zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter**

Charta der Villa Vigoni

Loveno di Menaggio, 1. März 1994

Vom 27. bis 28. Februar und am 1. März 1994 fand in der Villa Vigoni am Comer See eine Zusammenkunft statt, die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche angeregt wurde. Sie trug den Titel „Denkmalpflege als Aufgabe von Staat und Kirche“. Die an dieser Zusammenkunft beteiligten deutschen und italienischen Fachleute haben die folgende Empfehlung als „Charta der Villa Vigoni“ verabschiedet:

1. Die Kulturgüter der Kirche sind der stärkste Ausdruck der christlichen Tradition, die von unzähligen Generationen von Gläubigen gelebt worden ist. Als solche stellen sie einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der Menschheit dar. In gleicher Weise sind sie Manifestationen der Zuwendung Gottes zum Menschen wie des menschlichen Strebens zu Gott. Sie sind Zeugnisse der Identität und der Tradition der Völker.
2. Kirche, Gesellschaft und Staat müssen sich ihrer großen Verantwortung für dieses kostbare Erbe bewußt sein, das den heute Verantwortlichen nur für eine kurze Zeit anvertraut wird. Sie haben das historische Erbe zu erforschen und zu schützen, seine Bedeutung zur Geltung zu bringen und es den künftigen Generationen weiterzugeben.
3. Staat und Kirche sollen daher im Bereich ihrer jeweiligen Kompetenzen bei Schutz und Pflege der kirchlichen Kulturgüter zusammenarbeiten. Hierzu können auch Private einen wichtigen Beitrag leisten.
4. Insbesondere muß die Katholische Kirche ihre Kulturgüter als wesentliche Quelle und wichtiges Instrument ihrer pastoralen Tätigkeit zur Reevangelisierung der heutigen Welt betrachten.
5. Die Bemühungen der Kirche für Schutz und Erhaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter ist gerade in unserer Zeit besonders dringlich, um den aktuellen Säkularisationsprozessen ebenso entgegenzuwirken wie drohenden Verlusten und Profanierungen. Damit kann die Kirche auf wiedererwachende Fragen nach dem Heiligen, nach Identität und Kontinuität des geschichtlichen Erbes der Völker antworten.
6. Im Licht dieser Überlegungen müssen alle Diözesen in erster Linie dafür sorgen, daß nach einem einheitlichen, modernsten Anforderungen erfüllenden System Verzeichnisse und Inventare der in ihrem Eigentum befindlichen Kulturgüter erstellt werden. Das Bestandsverzeichnis der Kulturgüter bildet die unverzichtbare wissenschaftliche Grundlage für jede wirksame Tätigkeit auf dem Gebiet von Denkmalschutz und Denkmalpflege.
7. Kontinuität der Nutzung entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung ist die beste Garantie auch für die Pflege der Kulturgüter. Eine bisweilen unver-

meidbare Nutzungsänderung muß immer mit dem religiösen Charakter des Kulturgutes vereinbar sein.

8. Die laufende Instandhaltung der Kulturgüter muß als die wichtigste konkrete Pflicht jeder Gemeinschaft betrachtet werden, die für den Schutz verantwortlich ist.
9. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen müssen unbedingt die kulturelle Substanz der Kulturgüter, auch in ihrem religiösen Gehalt, berücksichtigen. Sie dürfen nur Fachleuten anvertraut werden, die über anerkannte Erfahrungen verfügen. Jede Restaurierung muß durch Studien und ein denkmalpflegerisches Konzept gründlich vorbereitet und in allen ihren Schritten von einer angemessenen Dokumentation begleitet werden.
10. Unterrichtung und Ausbildung der für die kirchlichen Kulturgüter in Staat und Kirche Verantwortlichen sowie der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter müssen als eine ureigene Aufgabe aller zuständigen Verwaltungen betrachtet werden. Hier kommt der Ausbildung der Seelsorger besondere Bedeutung zu.
11. Beim Schutz der kirchlichen Kulturgüter müssen besonders auch die verschiedenen Erscheinungen von Umweltverschmutzung und Umweltzerstörung im Auge behalten werden. Dies muß sich auch auf das Ambiente, auf die gebaute Umgebung und die Freiräume beziehen. Dabei sind die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.
12. Jede Diözese soll einen eigenen Konservator und weitere Fachleute anstellen. Sie sollte eine Einrichtung für den Kulturgüterschutz schaffen, die mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden müßte.